

II-4198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2148/J

1988-05-19

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Höchtl
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Akteneinsicht

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Höchtl und Kollegen (1606/J) an den Bundesminister für Inneres betreffend Akteneinsicht wird ausgeführt, daß eine erlaßmäßige Anordnung des Inhaltes, daß auf Polizei- und Gendarmeriedienststellen Akteneinsicht zu gewähren ist, im Widerspruch zu § 82 StPO stünde, wonach es in einem gerichtlichen Verfahren nur der Beurteilung des Gerichtes überlassen ist, Akteneinsicht zu gewähren. Aus § 82 StPO ergibt sich jedoch, daß diese Bestimmung nur für "strafgerichtliche Akten" gilt. In diesem Sinn wird auch unter Berufung auf eine Entscheidung des OGH (SSt 16/91) in Foregger-Serini, StPO, MKK, ausgeführt, daß im Zuge der sicherheitsbehördlichen Vorerhebungen nach § 24 (StPO) die Gewährung von Akteneinsicht der Sicherheitsbehörde zusteht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Schließen Sie sich dem klaren Wortlaut des § 82 StPO und der dazu ergangenen Entscheidung des OGH an und sind Sie bereit, die Akteneinsicht in Vorverfahren, die durch Sicherheitsbehörden geführt werden und die der Einleitung gerichtlicher Strafverfahren dienen, und zwar insbesondere bei Verkehrsunfällen, zuzulassen?

- 2 -

- 2) Sind Sie bereit, eine solche Akteneinsicht unabhängig davon zu gewähren, ob es sich bei der aktenführenden Stelle um eine Behörde handelt oder nicht (Gendarmerieposten)?